

1. Geltungsbereich

- 1.1 Leistungen der Mocuntia Property Consulting GmbH, An der Stegwiese 8a, 86938 Schondorf, (nachfolgenden auch Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die Geltung abweichender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn die Mocuntia Property Consulting GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der Mocuntia Property Consulting GmbH sind freibleibend.
- 2.2 Verträge kommen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Mocuntia Property Consulting GmbH zustande, deren Inhalt maßgeblich ist.
- 2.3 Dieser Vertrag regelt abschließend die vertragliche Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Hinblick auf die Leistungen und ersetzt damit alle etwaigen Vereinbarungen, wechselseitigen Aussagen, Zusagen oder Gewährübernahmen zwischen den Parteien.
- 2.4 Die Mocuntia Property Consulting GmbH führt sämtliche nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen eines ordentlichen Kaufmanns aus. Hierbei kann sich die Mocuntia Property Consulting GmbH nach eigenem Ermessen auch fachkundiger Dritter bedienen.
- 2.5 Alle wesentlichen Benachrichtigungen dieses Vertrages sind schriftlich gegen Quittung von Hand zu Hand oder per Einschreiben oder Fax an die Anschrift der Partei zu übersenden.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarte Vergütung der Mocuntia Property Consulting GmbH gilt zuzüglich etwaiger anfallender Nebenkosten (z. B. alle Ausgaben, Auslagen, Tagegelder etc.) und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Zahlungskondition beträgt ab Rechnungsdatum 14 Tage ohne Abzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu fordern sowie Abschlagsrechnungen zu stellen. Aufrechnungen oder Kürzungen sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder unstreitig sind.
- 3.3 Zahlungen haben ausschließlich auf das in der Rechnung erwähnte Bankkonto zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und insbesondere Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht als Zahlungserfüllung, angenommen. Einziehungskosten, Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Weiterbegebung und Prolongationen gelten nicht als Erfüllung. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers wird nicht berührt durch ein Verlangen nach Minderung, durch den Rückstand weiterer Teile aus dem Vertrag oder durch Gegenforderungen.
- 3.4 Der Auftraggeber zahlt auf alle Rechnungen ohne Abzüge.
- 3.5 Der Auftraggeber kann Einwendungen gegen eine Rechnung binnen 14 Tagen nach Erhalt erheben. Für die Schlussrechnung beträgt die Frist 21 Tage. Der Auftraggeber zahlt in jedem Falle den unbestrittenen Betrag gemäß Ziff. 3.1 an den Auftragnehmer.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftraggeber beauftragt hiermit den Auftragnehmer mit den Leistungen aus dem ihm vorliegenden Angebot gemäß der Bestimmungen dieses Vertrages.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vollständig und ordnungsgemäß über alle Angelegenheiten des Projekts und

im Zusammenhang damit informiert halten, für die er nach diesem Vertrag verantwortlich ist.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Um dem Auftragnehmer die Leistungserbringung zu ermöglichen, wird der Auftraggeber:
- 5.2 alle erforderlichen Informationen beschaffen und dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen (inkl. etwaiger Gutachten und anderer relevanter Unterlagen), die sich auf die Leistungen oder das Projekt beziehen;
- 5.3 dem Auftragnehmer rechtzeitig alle sonstigen Informationen verschaffen, die dieser anfordert;
- 5.4 dem Auftragnehmer unverzüglich oder innerhalb der vereinbarten Frist seine Entscheidungen zu allen Berichten, Empfehlungen und anderen Angelegenheiten geben, die ihm vom Auftragnehmer vorgelegt werden.

6. Zusätzliche Leistungen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf zusätzliche Vergütung und Ersatz zusätzlicher Nebenkosten, wenn er zusätzliche Leistungen erbringt, die sich aus folgenden Umständen ergeben:
- 6.2 Änderungen in Umfang und Zeitplanung des Projekts, die durch Maßnahmen wie etwa Änderungsanordnungen oder Anweisungen des Auftraggebers oder Auftraggebervertreters verursacht wurden, oder
- 6.3 Verzug, fehler- oder mangelhafte Leistungserbringung oder Insolvenz des Auftraggebers oder eines professionellen Beraters oder anderen Auftragnehmers oder Lieferanten des Auftraggebers.
- 6.4 Die zusätzliche Vergütung und der zusätzliche Kostenersatz nach Ziff. 6.1 werden vom Auftraggeber auf der Grundlage der Stundensätze und Kostenersatzregelungen gemäß Angebot bezahlt, es sei denn, zuvor wurde zwischen den Parteien eine abweichende Regelung getroffen. Auf Rechnungen für zusätzliche Leistungen finden die Zahlungsbestimmungen aus Ziff. 3 Anwendung.

7. Haftung des Auftragnehmers

Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm, seinen Mitarbeitern oder anderen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 In den Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer lediglich für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden und nur bis zu der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme der Haftpflichtversicherung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziff. 7 gelten auch im Falle der Kündigung des Vertrages.
- 7.4 Sofern an den von der Mocuntia Property Consulting GmbH zu erbringenden Leistungen offenbare Unrichtigkeiten wie z.B. Schreibfehler oder Rechenfehler auftreten, ist die Mocuntia Property Consulting GmbH berechtigt, diese Fehler jederzeit, auch gegenüber Dritten, zu berichtigen. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in den von Mocuntia Property Consulting GmbH erstellten Berichten, Dokumenten etc. enthaltenen Ergebnisse in Frage zu stellen, können von der Mocuntia Property Consulting GmbH jederzeit, auch gegenüber Dritten, zurückgenommen und ebenfalls berichtigt werden. Eine Berichtigung erfolgt jeweils nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber.

7.5 Bei der Ausführung des Auftrags legt die Mocuntia Property Consulting GmbH die vom Auftraggeber übergebenen Informationen und Unterlagen als richtig und vollständig zugrunde. Die Leistung der Mocuntia Property Consulting GmbH gilt im Verhältnis der Parteien auch dann als mangelfrei erbracht, wenn Fehler aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen des Auftraggebers eintreten.

7.6 Für den Fall, dass die Mocuntia Property Consulting GmbH sich zur Ausführung des Auftrages der Mitwirkung Dritter bedient, verpflichtet der Auftraggeber sich, zunächst außergerichtlich an den Dritten heranzutreten und die Forderung geltend zu machen. Zu einer gerichtlichen Inanspruchnahme des Dritten ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

8. Kündigung

8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, wenn die andere Seite gegen wesentliche Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung den Verstoß nicht binnen angemessener Frist (in der Regel 14 Tage) abgestellt oder beendet hat.

8.2 Dieser Vertrag kann vom Auftraggeber jederzeit mit 30 Tagen Frist schriftlich gekündigt werden..

8.3 Die Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, lässt die bis dahin entstehenden Rechte und Ansprüche der Parteien im Zweifel unberührt.

8.4 Der Auftragnehmer kann seine Leistungen dann und solange zurückhalten oder von angemessenen Vorauszahlungen abhängig machen, wie der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde. Dauert dieser Zustand länger als zwei Monate an, kann der Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist und ohne Abmahnung fristlos kündigen.

8.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt diesen Vertrag zu kündigen, sollte der Auftraggeber mit Zahlungen in Rückstand sein.

8.6 Wenn der Vertrag vom Auftragnehmer nach Ziff. 8.1, 8.4 oder 8.5 oder vom Auftraggeber nach Ziff. 8.2 gekündigt wird, stellt der Auftragnehmer seine Schlussrechnung, auf die Ziff. 3 Anwendung findet. Auf die Schlussrechnung

8.7 ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die gesamten ausstehenden fälligen Honorare für die erbrachten Leistungen (auch soweit Teile davon erbracht wurden), alle Nebenkosten und die fällige Umsatzsteuer zu bezahlen und

8.8 ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle infolge der Kündigung oder Zurückhaltung von Leistungen entstandenen angemessenen Kosten und Auslagen zu erstatten, insbesondere Kosten der Anstellung, Umsetzung oder Freisetzung von Personal, jedoch abzüglich ersparter Aufwendungen und

8.9 ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Entschädigung (ggf. zuzüglich USt.) für den entgangenen Gewinn zu zahlen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Auftragnehmer ein Schaden nicht entstanden bzw. dieser niedriger ist:

(a) Soweit ein festes oder Gesamthonorar für die Leistungen oder Abschnitte davon vereinbart war, zahlt der Auftraggeber 10% des Honoraranteils für die Leistungen, die infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringen sind.

(b) Soweit das Honorar nach Stundensätzen, Tagessätzen, Monatspauschalen oder ähnlichen Zeiteinheiten zu berechnen war, zahlt der Auftraggeber 10 % von den durchschnittlich letzten drei Monate vor Kündigung erhaltenen bzw. zu erhaltenden Honorare.

8.10 Wenn der Auftragnehmer den Vertrag nach Ziff. 8.2 oder der Auftraggeber nach Ziff. 8.1 kündigt, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine Schlussrechnung über die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Auf die Schlussrechnung findet Ziff. 3 Anwendung. Ferner übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung Kopien aller Unterlagen, die von ihm oder für ihn hergestellt

wurden oder sich in seinem Besitz befinden, soweit erforderlich, um Störungen für das Projekt zu minimieren.

9. Höhere Gewalt

9.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei seinen Leistungen unter diesem Vertrag, wenn dieser Ausfall oder diese Verzögerung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückgeht. Unter Höherer Gewalt sind die Fälle ziviler Aufstände, Unruhen, Invasionen, Krieg, Kriegsvorbereitungen, terroristische Akte, Feuer, Explosionen, Stürme, Flut, Erdbeben, Erdrainbrüche, Seuchen oder andere Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, politische Einflussnahmen auf die ordnungsgemäße Arbeit des Auftragnehmers oder jedes sonstige schwerwiegende Ereignis, das auf Umständen außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers beruht.

9.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt und dessen voraussichtliche Dauer und wird nach besten Kräften dessen Auswirkungen begegnen. Dem Auftragnehmer wird eine erforderliche Fristverlängerung im Hinblick auf das Ereignis höherer Gewalt gewährt.

9.3 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt den Auftragnehmer dauerhaft von seinen Leistungen abhält und die Fristverlängerung nach Ziff. 9.2 länger als sechs Monate andauert, kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund kündigen.

10. Urheberrecht und geistiges Eigentum

10.1 Das Urheberrecht und Eigentum an allen Unterlagen, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Projekt hergestellt wurden, liegt bei ihm. Unter der Voraussetzung, dass er seinen Zahlungspflichten unter diesem Vertrag nachkommt, erwirbt der Auftraggeber daran ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Nutzung der Unterlagen für alle Zwecke des Projekts.

10.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verwendung der Unterlagen für andere als die Zwecke, für die sie bestimmt sind. Gegenüber Dritten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung dafür, dass die Unterlagen korrekt, vollständig oder fehlerfrei sind, soweit nichts Abweichendes zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart ist.

11. Geheimhaltung

Außer wenn es für die Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag erforderlich oder anderweitig durch Rechtsvorschriften gefordert wird, darf keine der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Unterlagen oder andere vertrauliche Informationen in Bezug auf diesen Vertrag und/oder die Leistungen Dritten zugänglich machen. Dies gilt solange und soweit wie diese Informationen ohne Pflichtverstoß einer der Parteien öffentlich bekannt werden.

12. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Kaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, sowie Leistungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten ist Augsburg. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.